



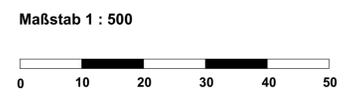
Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans

In der Legende sind die Texte zusammengefasst. Die ausführliche Beschreibung der Maßnahmen finden sich in Anlage U1

- 1 V _{§44}** **Zeitliche Begrenzung der Gehölzfällungen**
(Hinweis als Auflage in der Baugenehmigung)
Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Tötungen und Verletzungen sind Gehölzfällungen nur im Zeitraum von November bis einschließlich Februar bei Frosttemperaturen durchzuführen
- 3 V _{§44}** **Beschränkung der Außenbeleuchtung**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zum Schutz von Fledermäusen vor Störungen sind Beleuchtungen am Nordrand des Baugebiets ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln und streulichtarmen Lampen zulässig.
- 4 V _{§44}** **Errichten einer Totholzpyramide**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zum Schutz besonders geschützter Holzkäfer ist aus den im Plan gekennzeichneten Habitatbäumen eine Totholzpyramide am Südrand des Baugebietes anzulegen
- Habitatbaum
- Totholzpyramide
- 5 V _{§44}** **Vogelkollisionsschutz**
(Hinweis als Auflage in der Baugenehmigung)
Um Kollisionen von Vögeln an großflächigen Glas- oder Metallfassaden zu reduzieren, sind stark spiegelnde und transparente Flächen mit hoher Durchsicht zu vermeiden.
- 6 A** **Anbringen von Nist- und Quartierhilfen an Gebäuden**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zur dauerhaften Sicherung des Fortbestandes geeigneter Nist- und Quartierplätze für gebäudenutzende Vogel- und Fledermausarten sollten an den neuen Gebäuden am Nord- und Westrand des Gewerbegebietes geeignete Niststeine in der Fassade oder nutzbare Spalten und Hohlräume an der Traufe oder unter den Abdeckprofilen von Dachabschlüssen angebracht werden. Die Nist- und Quartierhilfen sind an den nicht zu stark besonnten Fassaden anzubringen.
- 7 A** **Erhaltung von Bäumen**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Der im Plan gekennzeichnete Baum ist dauerhaft zu erhalten
- 8 VA** **Gestaltung des Südrandes**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zum Schutz der örtlichen Fledermausvorkommen ist auf den im Plan gekennzeichneten Flächen am Südrand des Baugebiets eine Puffer- und Leitzone aus blütenreicher Ruderalvegetation und Gehölzsäumen zu gestalten.
- Blütenreiche Ruderalvegetation
- Gehölzsaum
- Entwicklung von mageren Grünland
- 9 V** **Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch Versiegelung sind Stellplätze und Zufahrten der privaten Grundstücke innerhalb des Wohngebietes sowie die Parkierungsflächen im öffentlichen Straßenraum ausschließlich mit wasserdurchlässigen oder -zurückhalten den Belägen zu gestalten
- 10 V** **Dachbegrünung**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und zur Verbesserung des Siedungsklimas sind Dachflächen bis 15° Neigung dauerhaft extensiv (Mindestaufbau 10cm) zu begrünen
- 11 A** **Pflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Verbesserung des Siedungsklimas sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen stadtklimafeste Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Es sind die Arten der Pflanzenliste 1 zu verwenden
- 12 A** **Pflanzung von Bäumen am Baugebietsrand**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Zur Einbindung des Baugebiets in die freie Landschaft und zur Ortsrandgestaltung sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Es sind die Arten der Pflanzenliste 2 zu verwenden
- 13 A** **Pflanzung von Bäumen im Innenhof**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Zur Durchgrünung der Wohnbaufläche und zur Verbesserung des Siedungsklimas sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen stadtklimafeste Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Es sind die Arten der Pflanzenliste 3 zu verwenden

- 14 A** **Entwicklung vielfältiger Biotopflächen**
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zum Schutz der örtlichen Fledermausvorkommen ist auf den im Plan gekennzeichneten Flächen am Südrand des Baugebiets eine Puffer- und Leitzone aus blütenreicher Ruderalvegetation und Gehölzsäumen zu gestalten.
- Anlage eines Kleingewässers für Amphibien
- Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren
- Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs**
- 2 V _{§44}** **Anbringen von Nist- und Quartierhilfen an Bäumen**
(Außerhalb des Geltungsbereichs, Sicherung z.B. durch städtebaulichen Vertrag)
Zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF) sind am bestehenden Gehölzrand entlang der ehemaligen Bahntrasse fünf Quartierhilfen für Fledermäuse (2 Flachkästen, 3 Rundkästen) anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

- Geplante Bebauung**
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - Baugrenze
 - Nebenanlage
 - Wegerecht
 - Verkehrsfläche
 - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Gewerbegebiet
 - Öffentliche Grünfläche
 - Spielanlage
 - Bestand**
 - Naturnaher Wald
 - Gehölze
 - Gewässer
 - Stillgewässer
 - Bäume
 - von Bauwerken bestandene Fläche
 - Straße, Weg oder Platz
 - Ehemaliger Gleisbereich
 - Bestehende Abwasserleitungen



Grundlagen: ALK/Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19, Link: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

Magazinplatz 1 · 72072 Tübingen
Tel. 07071 · 440235
info@menz-umweltplanung.de
www.menz-umweltplanung.de

GWG Reutlingen Wohnungsgesellschaft mbH	Anlage U3	
	Plan	1
Bebauungsplan Riedwiesen	bearbeitet	20.03.2023 me
	gezeichnet	20.03.2023 mu
	geprüft	
Grünordnungsplan	Maßstab 1 : 500	